

Steuerliche Neuerungen in der Lohnverrechnung ab 2021

Übersicht für Unternehmen

Es wurden im Dezember 2020 zahlreiche steuerliche Maßnahmen im Nationalrat beschlossen. Hier sollen die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung dargestellt werden.

Gutscheine statt Weihnachtsfeier

Wird im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber von 1.11.2020 bis 31.1.2021 Gutscheine im Wert von bis zu 365 EUR an seine Arbeitnehmer ausgeben. Diese Gutscheine stellen einen steuerfreien geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dar. Die Steuerbefreiung umfasst sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (z. B. Einkaufsmünzen).

Diese Gutscheine sind ein steuerfreier geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und daher von den Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds) befreit. Sie sind auch sozialversicherungsfrei. Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 EUR jährlich bleibt von dieser Maßnahme unberührt bzw. können die beiden Höchstbeträge auch in einem Gutschein kumuliert werden.

Sachbezug und Pendlerpauschale

Grundsätzlich darf kein Pendlerpauschale angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Verfügung stellt. Es wird klargestellt, dass der Ausschluss vom Pendlerpauschale nur gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz zur Verfügung gestellt wird. Nicht umfasst sind demnach Fahrräder und Elektrofahräder.

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen und das Pendlerpauschale geht nicht verloren.

Tickets für Massenverkehrsmittel für Arbeitnehmer

Eingeführt wird die Steuerfreiheit für die Zurverfügungstellung von Tickets für die Nutzung von Massenbeförderungsmitteln unabhängig der Ticketart (1-2-3-Ticket, Netzkarten, Streckenkarten etc.), die jedenfalls auch zu Fahrten entweder am Wohnort oder am Arbeitsort berechtigen. Die Begünstigung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraumes gelten. Einzelfahrscheine und Tageskarten sind daher nicht von der Begünstigung umfasst. Die Reichweite des Tickets soll nicht mit der Strecke Wohnung-Arbeitsstrecke begrenzt sein. Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich, eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich.

Die Neuregelung kommt für Ticketkäufe ab 1. Juli 2021 zur Anwendung.

Ausländische Arbeitnehmer ohne Betriebsstätte in Österreich

Für ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte gibt es keinen verpflichtenden Lohnsteuerabzug für Dienstnehmer, die in Österreich arbeiten. Er kann freiwillig erfolgen. Dies gilt rückwirkend für 2020. Für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ist eine Lohnbescheinigung auszustellen. Wurde die Lohnsteuer nicht (korrekt) abgeführt, führt dies für die Dienstnehmer zu einem Pflichtveranlagungsstatbestand.

Änderungen beim Jahressechstel

Ab 1.1.2020 muss sichergestellt werden, dass die Berechnung des Jahressechstels nicht dazu führen kann, dass insgesamt mehr als 1/6 der im Kalenderjahr erhaltenen laufenden Bezüge begünstigt besteuert werden kann.

Wurde mehr als das Kontrollsechstel berücksichtigt, muss verpflichtend aufgerollt werden. Bis dato war eine Aufrollung nur dann nicht verpflichtend,

wenn Elternkarenz in Anspruch genommen wurde. Der Anwendungskatalog, in denen keine Aufrollung notwendig ist, wird ab 2021 erweitert. Die Aufrollung ist nicht verpflichtend in folgenden Fällen:

- Elternkarenz,
- Bezug von Krankengeld
- Bezug von Rehabilitationsgeld
- Pflegekarenz oder Pflegezeit
- Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit
- Wiedereingliederungszeit
- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Bezug von Altersteilzeitgeld
- Teilpension oder
- Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird.

Auch wenn im laufenden Kalenderjahr insgesamt weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel begünstigt versteuert wurden, ist verpflichtend aufzurollen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Sonderzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung im Jahressechstel noch keine Deckung fand. Die Änderungen gelten ab dem Jahr 2021.

Beispiel:

Gehalt Jänner bis Oktober 2.500 EUR monatlich, Urlaubsgeld im Juni in Höhe von 2.500 EUR, Gehalt ab November 2.800 EUR monatlich, Weihnachtsgeld im November in Höhe von 2.800 EUR.

Bei Auszahlung des Weihnachtsgeldes kommt es im November zu einer Sechstelüberschreitung und ein Teil des Weihnachtsgeldes, ist zum laufenden Tarif zu besteuern. Im Dezember kann aufgrund der Neuregelung bei Berechnung des Kontrollsechstels ein Teil des Sechstelüberhangs durch Aufrollung begünstigt besteuert werden, da das Jahressechstel (=Kontrollsechstel) im Dezember aufgrund der Gehaltserhöhung höher ist (5.100 EUR), als das Jahressechstel bei Auszahlung des Weihnachtsgeldes im November (5.054,55 EUR).

Damit Arbeitnehmer in der COVID-19-Kurzarbeit durch die in dieser Zeit verminderten laufenden Bezügen beim Jahressechstel nicht benachteiligt sind, wird für diese Arbeitnehmergruppe das Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht. Diese Regelung gilt im Jahr 2020 und wird für das Jahr 2021 verlängert.

Verlängerungen der Covid-19 Maßnahmen für das Pendlerpauschale und Zulagen

Es wurde geregelt, dass das **Pendlerpauschale** in gleicher Höhe wie vor der COVID-19-Krise berücksichtigt werden kann, wenn die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nur aufgrund einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise nicht mehr bzw. nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird. **Zulagen und Zuschläge**, die an Arbeitnehmer in Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise laufend weitgezahlt werden, können steuerfrei behandelt werden.

Diese Regelung war bis Ende März 2021 befristet und soll nunmehr bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

Stand: 30.03.2021